

Private, dem ein Buch unbestellt ins Haus gesandt wird. Beiden, der Zeitungsredaktion wie dem Privaten, kann die Rücksendung rechtlich nicht zugemutet werden; sie müssen sich nur einer willkürlichen Beschädigung oder Vernichtung des Buches enthalten und dulden, daß es der Eigentümer abholt.

Auch ein Gewohnheitsrecht kann zwischen Verleger und Zeitungsredaktion dieses Rechtsverhältnis nicht ändern, denn es wird wohl kaum eine Zeitung geben, die die Verpflichtung anerkennt, unbestellte Rezensionsexemplare zurückzusenden, selbst wenn das Porto dafür beigelegt wird. Die Verpflichtung, für das Einpacken und die Auslieferung auf der Post zu sorgen, kann nicht ohne weiteres auferlegt werden.

Anders ist es natürlich in dem Falle, wo die Zeitung auf das Anerbieten des Verlegers, ein Exemplar gegen Veröffentlichung einer Besprechung kostenfrei zu liefern, eingeht. Dann kann die Zeitung im Klagewege zur Erfüllung dieses Vertrages wie jedes anderen gezwungen werden.

Diesen sicheren Weg zu gehen, ist den Verlegern vor einigen Jahren in diesem Blatte mehrfach geraten worden, und damals mehrten sich die Postkarten mit Antwort, auf denen sich die Zeitungen zur Besprechung vorher bereit erklären sollten. Wenn ich aus der Erfahrung, daß seitdem die Zahl der Offertkarten stark zurückgegangen ist, schließen darf, so hat dieser theoretisch sichere Weg doch nicht zu dem ersehnten Ziele geführt. Der Verleger hat ein erhebliches Interesse daran, daß seine Verlagswerke in den Zeitungen besprochen werden; wenn er sieht, daß er die Zeitungen nicht dazu verpflichten kann so schickt er sie wieder unbestellt in die Welt hinaus, denn ganz zwecklos ist doch die Versendung nie, wenn sie mit einem Minimum von Überlegung geschieht. Warum aber sträuben sich die Zeitungsredaktionen, Besprechungen zu versprechen?

Wir kommen mit der Beantwortung dieser Frage zu der »anderen Seite« der Angelegenheit. Durch die vorherige Verpflichtung setzen sich die Redaktionen leicht Unannehmlichkeiten, weitläufigen Auseinandersetzungen und Prozessen aus, und die vermeiden natürlich jeder gern. Daß auch Redaktionen, auf denen es ordnungsgemäß zugeht (was bei den lebhaften Betrieben mit den außerordentlich zahlreichen Einläufen verschiedenster Natur schon ein Lob ist), in solche schwierige Lagen kommen können, kann verschiedene Ursachen haben.

Zunächst widerstrebt es der Redaktion, sich zur Besprechung eines Buches zu verpflichten, das sie gar nicht kennt, worüber sie sich also kein auch nur oberflächliches Urteil bilden kann. Ausnahmefälle sind hier natürlich hervorragende Werke oder solche von bekannten ernsthaften Autoren; in diesen Fällen wird es auch keine Schwierigkeiten haben, vorherige Zusagen zu bekommen. Aber man darf nicht aus den Augen verlieren, daß in Deutschland jährlich 32 000 Bücher erscheinen, gegen welche Flut die Zeitungen ja sowieso machtlos sind. Diese Bemerkung gilt auch gegen diejenigen, die betonen, daß es im Interesse der Zeitungen liegt, Buchbesprechungen zu bringen, und daß es ihre verfluchte Pflicht und Schuldigkeit ist, die Leser in der Literatur auf dem Laufenden zu halten! Welch eine Anschauung! Wenn eine Zeitung jährlich 1000 Bücher bespricht, so dürfte sie doch reichlich »ihre Pflicht« erfüllt haben! Aber wieviel Verlegerwünsche bleiben dann noch unerfüllt!

Vielfach ist ja die Anschauung verbreitet, und Statistiken wie sie Herr Schmidt aufstellt, sind geeignet, sie zu stützen, daß der Zeitungsverleger sich eigentlich bedanken müsse, daß er all die schönen Bücher gratis ins Haus geschickt bekommt. In Wirklichkeit kosten ihm die Besprechungen schweres Geld, jahraus jahrein tausende von Mark an Honorar; jedenfalls viel mehr, als die Bücher wert sind, die er bekommt. Das nebenher!

Ist es also der Redaktion beim besten Willen nicht möglich, sich auf ein Buch festzulegen (und nur auf lobende Be-

sprechungen kommt es doch dem Verleger an), das sie gar nicht kennt, so gehen manchmal die Zumutungen an sie so weit, daß ihr eine lobende Notiz über ein Buch übersandt wird mit dem Versprechen, das Buch nach Abdruck und Einsendung des Belegs zu erhalten! Im »Zeitungsverlag« sind derartige Fälle wiederholt und noch in letzter Zeit besprochen worden. Das führt mich auf den angeblich von den Redaktionen vielfach bekannten »Wert des Buches«.

Der Wert eines Buches ist in jedem Falle relativ. Für eine Zeitungsredaktion kann wohl ein politisches oder allgemeines Nachschlagewerk von Wert sein, während irgend ein an sich hoch zu schätzendes wissenschaftliches Werk vielleicht für sie ohne Wert ist. Es gibt Leute, die in eine Redaktionsbücherei alles hineinstopfen möchten, denn es könnte immer einmal der Fall eintreten, wo man jedes Buch brauchen könnte. Dagegen gibt Julius Bachem in seinen journalistischen Aphorismen die Ansicht kund, daß ein Journalist, der eine Bibliothek braucht, kein Journalist sei. Zweifellos ist die übergroße Mehrzahl der bei einer Redaktion einlaufenden Bücher für diese reiner Ballast, dessen sie sich auf irgendeinem Wege zu entledigen sucht. (Im Vertrauen gesagt, werden nämlich mehr schlechte, als gute, wertvolle Bücher gedruckt.) Daß sie verkauft werden, ist allerdings als mit der Wohlanständigkeit unvereinbar durchaus zu beurteilen. Fraglich bleibt dabei in jedem Falle das Eigentumsrecht.

Es ist klar, daß dieses Eigentumsrecht an Rezensionsexemplaren, auch wenn sie unbestellt eingesandt werden, nicht ohne weiteres der Zeitung zusteht. Das geht schon aus dem oben angeführten Grundsatz hervor, wonach diese Bücher nicht absichtlich vernichtet werden dürfen. Nun hat aber eine sehr große Zahl von Zeitungen eine Rubrik, in der sie die eingesandten Werke bucht. In den allermeisten Fällen wird diese Leistung, die in ihrer Wirkung einem Inserat gleichkommt, als ein genügendes Äquivalent für die Lieferung des Freiemplars betrachtet werden können, denn die Berechnung der veröffentlichten Titelzeilen nach dem Reklametarif wird häufig dem Ordinärpreis des Buches gleichkommen, wenn nicht gar übersteigen. Die Rubrik, die von den Bücherliebhabern genau verfolgt zu werden pflegt, ist in der Tat für den Verleger von erheblichem Vorteil. Jedenfalls ist die einfache Aufführung von größerem Wert als eine abfällige Besprechung, wie sie in manchem Falle nötig werden könnte.

Die Zeitungsredaktion hat also an der großen Masse der Bücher gar kein Interesse, und wenn sie alles aufstapeln oder gar einbinden lassen wollte, was ihr zugeht, so müßte sie in einigen Jahrzehnten rein ertrinken. Wie steht es nun aber mit den wertvollen Büchern, die ihr zugesandt werden?

Ohne Zweifel ist es die Pflicht der Zeitung, ihre Leser von dem Erscheinen eines hervorragenden Werkes vor allgemeinem Interesse zu unterrichten, sei es das Reizwert eines Entdeckers, sei es der Roman eines bedeutenden Autors. In diesem Falle muß sie sogar diese Pflicht den Lesern gegenüber erfüllen, ohne Rücksicht darauf, ob ihr ein Rezensionsexemplar zugeht. Bei dem Etat einer größeren Zeitung kann die Ausgabe von ein paar Mark auch gar keine Rolle spielen. Sie wird in den Fällen auch gar kein Freiemplar verlangen, wenn sie voraussieht, daß sie zu dem betr. Werke kritische Stellung nehmen muß. Auch in diesem Falle hat also die Redaktion kein Interesse an dem Erhalt eines Freiemplars, für das sie sich dankbar erweisen müßte. Vorausgesetzt ist dabei zu alledem, daß das wertvolle Werk in der Redaktion verbleibt, was in den aller seltensten Fällen zutrifft.

Es ist nämlich einer vielbeschäftigten Redaktion gar nicht möglich, alle bedeutenderen Erscheinungen selbst zu prüfen und zu besprechen. Diese werden an die verschiedensten Mitarbeiter versandt mit der Bitte, sie für die Zeitung in einer, der Bedeutung angemessenen Weise zu behandeln. Auch in all diesen